

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



31. Jahrgang

Nr. 7

25. August 2023

**Gemeinde Ostseebad Binz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>2049. Bekanntmachung</b>	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 39. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.07.2023	
<b>2050. Bekanntmachung</b>	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 40. Sitzung (Dringlichkeitssitzung) der Gemeindevertretung vom 20.07.2023	
<b>2051. Bekanntmachung</b>	Seite 8
über die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 10. August 2023 – Az. 3800R21-422.03/OSRB-001/12 (alt 143.3/0069) für die Erweiterung der seewärtigen Zufahrt Hafen Mukran	
<b>2052. Bekanntmachung</b>	Seite 11
Ausführungsanordnung im Flurneuordnungsverfahren „Wostevitz“	
<b>2053. Bekanntmachung</b>	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 35. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.02.2023	
<b>Altersjubiläen aus Binz und Prora im September 2023</b>	Seite 15

### Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz  
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig

· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz  
· Veröffentlichung unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/>

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen  
[www.gp-p.com](http://www.gp-p.com)

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · [www.ruegenfotos.de](http://www.ruegenfotos.de)

## **2049. Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 39. Sitzung am 06.07.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter <http://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> einzusehen.

### **– öffentlicher Teil –**

#### **Beschluss-Nr. 800-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 dem Antrag des Bürgermeisters stattzugeben und Herrn Miraß, mit seinem Erscheinen, das Rederecht in Bezug auf die LNG-Thematik zu erteilen.

#### **Beschluss-Nr. 801-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 über die Niederschrift der 38. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.05.2023 – öffentlicher Teil.

#### **Beschluss-Nr. 802-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023, dass die Gemeindeverwaltung beauftragt wird zu prüfen, inwiefern und wo Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen bzw. Flächen errichtet werden können, die im Eigentum der Gemeinde Ostseebad Binz stehen oder zu Unternehmen gehören, an denen die Gemeinde Ostseebad Binz beteiligt ist (Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus etc.).

#### **Beschluss-Nr. 803-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Genehmigung für eine Überschreitung des Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 2023 (05410000 – 09606300) in Höhe von 94.000,00 Euro für die Umsetzung der bereits begonnenen Projekte aufgrund der ersatzlosen Streichung der ÖPNV-Förderung innerhalb des EFRE-Operationellen Programms des Landes.

#### **Beschluss-Nr. 804-39-2023**

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 206.000,00 Euro der Wohnungsverwaltung Binz GmbH zur Umsetzung geplanter barrierefreier Haltestellen in Binz und Prora ab.

#### **Beschluss-Nr. 805-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 dem Antrag des Abgeordneten Herr Michalski zu folgen und die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, zur nächsten Gemeindevertreterversammlung am 21.09.2023 einen Beschlussvorschlag zur Genehmigung für eine Überschreitung des Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 206.000,00 Euro für Umsetzung geplanter barrierefreier Haltestellen in Binz und Prora einzureichen.

**Beschluss-Nr. 806-39-2023**

Die Gemeindevertretung beauftragt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 den Bürgermeister mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Rechtsaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen als Rechtsaufsichtsbehörden alle notwendigen Schritte zur Durchführung eines anstehenden Vertreterbegehrens in Sachen LNG Rügen/Mukran gemäß § 20 Absatz 3 der Kommunalverfassung vorzubereiten und die Anforderungen für eine Positivprüfung hinsichtlich des Benehmens herzustellen.

**Beschluss-Nr. 807-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, sowie die Ergebnisverwendung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz – Binzer Bucht Tourismus.

**Beschluss-Nr. 808-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die erneute Kreditaufnahme in Höhe von 3.500.000,00 Euro für die Maßnahme „Neubau Parkhaus MZO“.

**Beschluss-Nr. 809-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Ausführung der Maßnahme „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im Geltungsbereich des BP 34“ im Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Ostseebad Binz ohne weitere Fördermittel.

**Beschluss-Nr. 810-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.06.2021 mit der Beschluss-Nr. 464-22-2021 bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Dünenstraße 36“ nach dem Planverfahren gemäß § 3 BauBG Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauBG.

**Beschluss-Nr. 811-39-2023**

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Dünenstraße 36“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauBG durchzuführen.
2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

**Beschluss-Nr. 812-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauBG.

Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

**Beschluss-Nr. 813-39-2023**

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauBG sowie § 4 Abs. 1 und 2 Bau BG durchzuführen.
2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

**Beschluss-Nr. 814-39-2023**

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnquartier am Rasenden Roland“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 3 abs. 1 und 2 BauBG durchzuführen.
2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

**Beschluss-Nr. 815-39-2023**

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnquartier am Rasenden Roland“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauBG durchzuführen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.
2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

**Beschluss-Nr. 816-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

**Beschluss-Nr. 817-39-2023**

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauBG, die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 818-39-2023**

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 den Bauantrag: „Neubau Appartementhaus mit 11 Ferienwohnungen und Tiefgarage – Sonnenstraße 3“ einschließlich des Antrages auf Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauBG bezüglich der Höhenlage des Erdgeschosses, der zulässigen Firsthöhe und der zulässigen Traufhöhe ab.

**Beschluss-Nr. 819-39-2023**

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 den Bauantrag: „Umbau Wohn- und Geschäftshaus „Haus Möwe“ – Nutzungsänderung ehemalige Gaststätte (Leerstand) zum Laden (Bekleidung) einschließlich der Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ ab.

**Beschluss-Nr. 820-39-2023**

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 den Bauantrag: „Ausbau Dachgeschoss für eine Festwohnung, eine Ferienwohnung und Anbau eines Wintergartens im EG – Dünenstraße 17b“ einschließlich einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz (GRZ II) ab.

**Beschluss-Nr. 821-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 den Bürgermeister zu beauftragen, die Prüfung einer Erhaltungssatzung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Binzer Ortskerns (Geltungsbereich BP1) zu prüfen.

**Beschluss-Nr. 822-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 dem Antrag des Abgeordneten Herr Müller zu folgen und den Tagesordnungspunkt 30 „Beschlussvorschlag zur Benennung der neuen Straßen, des Platzes und des Parkhauses im Erschließungsgebiet MZO – Gelände“ in die nächste Gemeindevertreterversammlung am 21.09.2023 zu verschieben.

**– nichtöffentlicher Teil –****Beschluss-Nr. 823-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 über die Niederschrift der 38. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.05.2023 – nichtöffentlicher Teil.

**Beschluss-Nr. 824-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023, dem Antrag auf Stundung und Ratenzahlung der Gewerbesteuer für das Jahr 2020 in Höhe von 26.387,20 Euro für einen Steuerpflichtigen zuzustimmen.

**Beschluss-Nr. 825-39-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.07.2023 ein Unternehmen mit der Ausführung der Leistung „Lieferung von Strom für die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz“ für den Bezugszeitraum 08 | 2023 bis 12 | 2024 aus erneuerbaren Energien zu beauftragen.

gez. Mario Kurowski  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## 2050. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 40. Sitzung (Dringlichkeitssitzung) am 20.07.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter <http://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> einzusehen.

### – öffentlicher Teil –

#### **Beschluss-Nr. 826-40-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Dringlichkeitssitzung am 20.07.2023 die Bestätigung der geänderten Tagesordnung für die heutige Sitzung.

### - nichtöffentlicher Teil -

#### **Beschluss-Nr. 827-40-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt und legitimiert in ihrer Dringlichkeitssitzung am 20.07.2023:

- 1) einen Mandatswechsel für alle Verfahrensschritte der laufenden und künftigen Genehmigungsverfahren und Prozessnotwendigkeiten zum „LNG Rügen/Mukran“ zur Durchsetzung der Abwehransprüche der Gemeinde Ostseebad Binz,
- 2) eine Mandatierung im Rahmen der gemeindlichen Vertretung und Durchsetzung der Abwehransprüche der Gemeinde Ostseebad Binz im B-Plan (Änderungs)verfahren der Stadt Sassnitz der Fährhafen Mukran betreffend,
- 3) sowie die aus 1) und 2) resultierenden prozessrechtlichen Vorgehen in Form von:
  - a) Widersprüchen,
  - b) Klagen,
  - c) einstweiliger Rechtsschutzersuchen,
  - d) einstweiligen Anordnungen,
  - e) Anordnungsverfahren im Eilverfahren,
  - f) Anzeigen,
  - g) Verfassungsrechtlichen Beschwerden sowie
  - h) Gutachten und fachlichen Stellungnahmen zur Glaubhaftmachung aus 3) a bis g.

#### **Beschluss-Nr. 828-40-2023**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Dringlichkeitssitzung am 20.07.2023 das bestehende befristete Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem Tourismusedirektor, Herrn Kai Gardeja, für weitere 4 Jahre bis zum 31.10.2027 gemäß § 31 Abs. 1 b TVöD zu verlängern.

gez. Mario Kurowski  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## 2051. Bekanntmachung

### **über die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 10. August 2023 – Az. 3800R21-422.03/OSRB-001/12 (alt 143.3/0069) für die Erweiterung der seewärtigen Zufahrt Hafen Mukran.**

#### I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan der Fährhafen Sassnitz GmbH als Trägerin des Vorhabens (TdV) für das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der seewärtigen Zufahrt Hafen Mukran festgestellt und ihn für sofort vollziehbar erklärt.

1. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Genehmigung der Vertiefung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Sassnitz-Mukran für 13,5 m tiefgehende Schiffe und die anschließende Unterhaltung des Fahrwassers;
- Herstellung einer Sohlbreite der Zufahrtsrinne von 120 m und einer Sohltiefe von -15,00 m NHN;
- Errichtung einer neuen Tagesrichtfeueranlage, bestehend aus einem Oberfeuer im Ortsteil Blieschow der Stadt Sassnitz und einem Unterfeuer in Wostewitz;
- Verbringung des Baggerguts durch Umlagerung in die geplante Umlagerungsfläche 5650 in der Prorer Wiek;
- die Festsetzung der Art der landschaftspflegerischen Begleitplanung;
- die Festsetzung von anteiligen Abbuchungen beim Ökokonto VG-015 „Entwicklung von Salzgrasland auf der Insel Görmitz“ als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in die Natur und Landschaft

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält u. a. Auflagen an die TdV sowie Ergänzungen und Hinweise zu folgenden Themen:

- a) Durchführung von Baumaßnahmen
- b) Baggergutverbringung
- c) Kompensationsmaßnahmen
- d) Umweltschutz
- e) Schifffahrt
- f) Fischerei

3. Der Planfeststellungsbeschluss trifft eine Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und erläutert, wie die behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit be-

rücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

4. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

**vom 25. August 2023 bis 8. September 2023  
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

**a) Stadt Sassnitz  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz**

**b) Gemeinde Ostseebad Binz  
Der Bürgermeister  
Jasmunder Straße 11  
18609 Ostseebad Binz**

**Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 18:00 Uhr**

**Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
und 13:00 – 17:00 Uhr**

**Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 16:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung**

**Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
und 13:00 – 16:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung**

5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, denen der Beschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
6. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht darüber hinaus ab dem 11.08.2023 im Internet unter der Adresse [https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100\\_Ostsee\\_Ausbau\\_Faehrhafen\\_Sassnitz.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100_Ostsee_Ausbau_Faehrhafen_Sassnitz.html) zur Einsichtnahme und zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).
7. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen steht außerdem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) zur Verfügung.
8. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

**II.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern  
Domstraße 7  
17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden.

Kiel, den 14. August 2023

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
3800R21-422.03/OSRB-001/12 (alt 143.3/0069)

Im Auftrag

-gez-  
Unruh

## 2052. Bekanntmachung

### Ausführungsanordnung im Flurneuerordnungsverfahren „Wostevitz“

#### A. Ausführungsanordnung

- I. Im Flurneuerordnungsverfahren „Wostevitz“, Landkreis Vorpommern – Rügen, Gemeinde Lietzow und Stadt Sassnitz wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen die Ausführung des Flurneuerordnungsplanes „Wostevitz“ angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuerordnungsplanes wird der 01.11.2023 festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

- III. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 01.11.2023, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.
- IV. Haben Festsetzungen des Flurneuerordnungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen),
  - b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstr. 18, 18439 Stralsund gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

**Gründe:**

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der genehmigte unanfechtbare Flurneuerungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuordnen.

**B. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) mit späteren Änderungen wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der Eigentümer.

Die Hemmung des Rechtsübergangs durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung würde die rechtliche Umsetzung des Verfahrens verhindern.

Zudem sollen bereits auf dem Konto der Teilnehmergeinschaft eingegangene Geldausgleichszahlungen für Mehrausweisungen in Land zeitnah zum Eintritt des neuen Rechtszustandes den anspruchsberechtigten Teilnehmern mit einer Minderausweisung in Land ausgezahlt werden. Dies ist nur möglich, wenn der in der Ausführungsanordnung genannte Stichtag für den Rechtsübergang durch mögliche Rechtsbehelfe nicht in Frage gestellt werden kann.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zielstellung des Flurneuerungsverfahrens verwiesen. Der Gesetzgeber definiert die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse als eine vordringlich zu betreibende Maßnahme, um nach der Wiedervereinigung Deutschlands Rechtssicherheit und einheitliche Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Erst durch das Inkrafttreten der rechtlichen Wirkungen des Flurneuerungsplans können diese Ziele erreicht und die o.g. Probleme gelöst werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Stralsund, den 01.08.2023

Im Auftrag

LS

gez. Garbers  
Abteilungsleiter  
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, 07.08.2023

Im Auftrag

gez. Klatt      LS

## 2053. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 35. Sitzung am 23.02.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter <http://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> einzusehen.

### – nichtöffentlicher Teil –

#### **Beschluss-Nr. 774-35-2023**

3. Die Gemeindevertretung beschließt und legitimiert die Abwicklung der Kommunikationsherausforderungen gegenüber Bundes und Landespolitik sowie Verbänden, Organisationen und Presse die Direktvergabe von Kommunikations-, Strategie- und Presse- und Agenturleistungen (Anlage 2).

Die Kostenverteilung erfolgt zu gleichen Anteilen zwischen den Gemeinde Binz, Sellin, Baabe, Göhren und Mönchgut.

Die Mittelgenehmigung beläuft sich vorerst auf netto 35.000 EUR.

4. Die Gemeindevertretung beschließt und legitimiert die juristische Vertretung in der Verfahrenssache „LNG Terminal und Gasleitung“ die Direktvergabe (Anlage 3).

Die Kostenverteilung erfolgt zu gleichen Anteilen zwischen den Gemeinde Binz, Sellin, Baabe, Göhren und Mönchgut.

Die Mittelgenehmigung beläuft sich vorerst auf netto 35.000 EUR.

Sollten aufgrund von Verfahrensnotwendigkeiten Einzelprüfungen für einzelne Gemeinden notwendig sein, sind diese dann einzeln zu mandatieren.

gez. Mario Kurowski  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

### Altersjubiläen aus Binz und Prora September 2023

04.09.	Norbert Maschinsky	70
06.09.	Herbert Leukert	90
12.09.	Erika Dreihaupt	75
13.09.	Dieter Seidler	85
14.09.	Frederike Andreesen	85
	Klaus-Dieter Garbe	70
	Gudrun Stelow	70
17.09.	Lutz Grünke	70
	Brigitte Kummerfeld	85
18.09.	Bernd Richter	70
20.09.	Hans-Ulrich Babirat	70
21.09.	Doris Molzahn	85
22.09.	Lydia Maschinsky	70
23.09.	Wolfgang Ruhk	75
24.09.	Margot Steiniger	70
25.09.	Dietrich Kopidura	70
	Manfred Kunze	75
26.09.	Gisela Faselt	80
	Hansjoachim Kümmel	80
27.09.	Bernhard Gaida	70
	Bertha Leukert	90
29.09.	Wilfried Borchardt	75
30.09.	Horst Sodemann	70



- 07.09. Goldene Hochzeit – Helmut und Heidemarie Kienel  
22.09. Goldene Hochzeit – Fritz und Jadwiga Leidel

#### **Die Gemeindeverwaltung gratuliert.**

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

